

Herrn/~~Fräulein~~/~~Rechtsanwalt~~  
Rechtsanwalt  
Wilhelm Schwarte

Gegen Postzustellungsurkunde

in Wattenscheid  
Westenfelderstr. 8

Auf den Antrag vom 28. März 1955

des ~~Fräulein~~ Nlias Finger geb.

geb. am 5. 1. 1903 in Rosniatow

wohnhaft in Tel Aviv, Allenby - Str. Nr. 6

- Antragsteller<sup>8</sup>

Bevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Wilhelm Schwarte, Wattenscheid,  
Westenfelder Str. 8

auf Gewährung von Entschädigung wegen Schadens an Freiheit

nach §§ 43 ff des Bundesgesetzes zur Entschä-  
digung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundes-  
entschädigungsgesetz - BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562)  
erght folgender

B e s c h e i d :

1. Der Antragsteller erhält für die festgestellten Inhaftierungen  
vom 1. 12. 1938 bis 24. 12. 1938, vom 1. 2. 1939 bis 6.7.1939  
und vom 11. 3. 1940 bis 2. 4. 1940 = 6 volle Monate  
eine Entschädigung in Höhe von 900,-- DM (i.W.: Neunhundert  
Deutsche Mark).
2. Der darüber hinaus angemeldete Anspruch auf Entschädigung  
wegen Freiheitsschadens wird abgelehnt.
3. Die Entscheidung erght gebühren- und auslagenfrei.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Angehöriger der jüdischen Religionsgemein-

schaft. Da er nach der sogenannten Pogromnacht im November 1938 befürchtete, in verstärktem Maße nat.-soz. Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, versuchte er Deutschland illegal zu verlassen.

Der Antragsteller trägt vor, er habe sich im Dezember 1938 einer Gruppe von Juden angeschlossen, welche sich durch einen Mittelsmann nach Belgien habe bringen lassen wollen. Die Gruppe sei aber nicht nach Belgien gebracht, sondern direkt der Gestapo übergeben worden. Der Antragsteller sei dann bis Januar 1939 zunächst in Krefeld und anschließend in Düsseldorf in Haft gewesen. Der Zeuge Joseph Nußbaum, der angeblich auf gleiche Weise Ende November 1938 in Krefeld inhaftiert worden sein soll, gibt in seiner eidesstattlichen Versicherung an, daß der Antragsteller einige Tage nach ihm in das Gefängnis in Krefeld eingeliefert worden sei. Zu Weihnachten 1938 seien alle Juden, die auf diese Weise in Haft geraten seien, entlassen worden. Der Antragsteller gibt weiter an, er habe am 1. 2. 1939 einen zweiten Versuch unternommen, die Grenze nach Holland zu überschreiten. Er sei wieder festgenommen und bis zum 6. 7. 1939 im Gefängnis in Gelsenkirchen inhaftiert worden. Aus einer vorliegenden Abschrift der Entscheidung des Finanzgerichts in Münster vom 22. 11. 1956 ist zu entnehmen, daß der Antragsteller sich seinerzeit wegen veruchten Grenzübertritts in Gelsenkirchen in Haft befand und hier am 6. 6. 1939 von Beamten des Finanzamtes Gelsenkirchen-Süd in einer Steuerangelegenheit aufgesucht und vernommen worden ist.

Der Antragsteller trägt ferner vor, er sei auch beim dritten Versuch, über die Grenze zu flüchten, verhaftet worden und sei im Februar oder März 1940 in Haft gewesen. Nach der vorliegenden Abschrift des Urteils des Amtsgerichts in Gronau vom 2. 4. 1940 wurde der Antragsteller am 11. 3. 1940 als Staatenloser in der Grenzzone (Gronau) aufgegriffen und in Untersuchungshaft genommen. Er wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 5 der Grenzzonenverordnung zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Die Strafe galt als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt. Seine Freilassung erfolgte am 2. 4. 1940.

Aus den Erklärungen des Antragstellers vom 24. 3. 1955 ergibt sich ferner, daß er vom 29. 4. 1940 bis zum 15. 5. 1940 im kath. Krankenhaus Gelsenkirchen wegen einer Leistenbruchoperation gelegen habe. Gleichzeitig behauptet er, vom 10. 5. 1940 bis zum 20. 5. 1940 im Lager Patronka/Slowakei gewesen zu sein. Der Zeuge Neugebauer bekundet hingegen, sich mit dem Antragsteller bereits Anfang Mai 1940 in Wien getroffen zu haben und mit ihm gemeinsam in das Lager Patronka gekommen zu sein. Von hier aus habe der Antragsteller Ende Mai 1940 die illegale Reise nach Palästina angetreten. Nach einer Irrfahrt sei der Transport verunglückt. Die Insassen seien nach der Rettung durch die italienischen Behörden auf der Insel Rhodos interniert worden. Die Internierung sei am 22. 4. 1941 aufgehoben worden. Der Antragsteller sei später in Rom gewesen und habe sich hier am 25. 6. 1941 einer Operation unterzogen. 1944 ist der Antragsteller schließlich in Palästina eingewandert.

Der Antragsteller begehrt eine Entschädigung für eine Freiheitsentziehung von insgesamt 29 vollen Monaten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag ist nur teilweise stattzugeben.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Münster ist nach § 185 Abs. 2 Ziffer 3 a BEG gegeben.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 c liegen bei dem Antragsteller vor; er hatte seinen letzten inländischen Wohnsitz in Gelsenkirchen.

Gem. § 1 Abs. 1 BEG ist anspruchsberechtigt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nat.-soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an den im Gesetz aufgeführten Rechtsgütern erlitten hat.

Diese Voraussetzungen sind beim Antragsteller nach dem Sachvortrag ebenfalls gegeben. Er wurde aus Gründen seiner Rasse verfolgt und hat einen Freiheitschaden erlitten.

Der Verfolgte hat gem. § 43 Abs. 1 BEG Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum 8. 5. 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und 1. die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren oder 2. die Regierung des ausländischen Staates von der nat.-soz. deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen, soweit sie sich auf die Freiheitsentziehungen vor der Emigration des Antragstellers in die Slowakei beziehen, vor.

Er war nach dem Sachvortrag aus rassistischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt und ist bei dem Versuch, sich weiteren Gewaltmaßnahmen zu entziehen, verhaftet und in Haft gehalten worden.

In einzelnen werden auf Grund der Angaben des Antragstellers, der Zeugenaussagen und der vorhandenen Unterlagen die Haftzeiten wie folgt festgesetzt: a) vom 1. 12. 1938 bis 24. 12. 1938, b) vom 1. 2. 1939 bis 6. 7. 1939 und c) vom 11. 3. 1940 bis 2. 4. 1940. Diese Haftzeiten ergeben zusammengezogen 6 volle Monate der Freiheitsentziehung, die gem. § 45 BEG mit 150,-- DM pro Monat zu entschädigen sind. Die Entschädigung beträgt daher 6 x 150,-- DM = 900,-- DM.

Eine weitergehende Entschädigung, insbesondere für die Zeit des Aufenthaltes im Lager Patronka/Slowakei und auf

dem Schiff "Pentcho" sowie für die Zeit der Internierung auf der Insel Rhodos wird abgelehnt, weil es sich bei diesen Zeiten nicht um eine entschuldigungspflichtige Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BGG gehandelt hat.

Eine Freiheitsentziehung durch den ausländischen Staat löst nur dann einen Haftentschuldigungsanspruch aus, wenn - wie bereits ausgeführt - die besonderen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BGG gegeben sind. Dafür, daß die Freiheit in Lager Patronka und später während der Internierung auf der Insel Rhodos unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen worden wäre, liegen Anhaltspunkte nicht vor. Bezüglich des Lagers Patronka ist es offensichtlich, daß der Antragsteller jederzeit entlassen worden wäre, sobald sich für ihn eine Möglichkeit zum sofortigen Verlassen des Aufenthaltslandes ergeben hätte. Diese Möglichkeit ergab sich, als der Antragsteller seine Schifffahrt antreten konnte. Die Unterbringung im Lager Patronka war deshalb eine reine ausländerpolizeiliche Maßnahme des Aufenthaltslandes.

Auch die Bewegungsbeschränkungen, denen ein Auswanderer auf der von ihm betriebenen Auswanderung während der Dauer seines Transportes ausgesetzt war, beruhen auf den Verhältnissen, die jedem illegalen Transport eigentümlich sind, dessen einschneidende Maßnahmen jeder Teilnehmer auf sich nehmen muß, die aber nicht als Freiheitsentziehung angesehen werden können.

Daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 bei dem Aufenthalt auf der Insel Rhodos nicht erfüllt sind, wird durch das nicht veröffentlichte Urteil des Kammergerichts vom 29. 9. 1960 - 17 U (Antsch.) 358/58 - bestätigt. Bei der Internierung der als Schiffbrüchige nach Rhodos gekommenen <sup>Internierten</sup> Auswanderer war eine fremdenpolizeiliche Maßnahme. Die Auswanderer wurden von den italienischen Behörden auf der Insel Rhodos, die sich als italienisches Gebiet seit dem Kriegszustand befand, aus eigener Machtvollkommenheit angeordnet und durchgeführt. Der Antragsteller ist schließlich später im April 1941 aus der Internierung freigekommen und hatte nach einem Krankenhausaufenthalt in Rom noch im Jahre 1944 Gelegenheit, endgültig nach Palästina einzuwandern.

Dem Antragsteller konnte daher lediglich für den im Reichsgebiet erlittenen Freiheitschaden von sechs vollen Monaten eine Entschädigung in Höhe von 900,-- DM zugesprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BGG.